

Das dritte und vielleicht gewichtigste Bedenken gegen die Authentie unserer Urkunde ergibt sich aus dem Inhalte. Der Ueberschrift nach handelt es sich um die Investitur des Eichstättter Bischofs mit den Regalien¹. Es bietet sich daher von selbst der Vergleich dar mit anderen Dokumenten dieser Art. Von solchen sind mir aus früherer Zeit für das Bistum Eichstätt überhaupt keine, aus den nächsten 50 Jahren nach 1305/06 noch zwei bekannt, nämlich die bereits wiederholt genannte Einweisung des Bischofs Philipp durch K. Albrecht von 1306 April 28 Schweinfurt², sowie diejenige Bischof Bertholds durch K. Karl IV. von 1354 Juni 24 Regensburg³. Die erstere beschränkt sich sachlich auf die schlichte Belehnung mit der *'administratio temporalium et iurisdicatio plenaria principatus eiusdem ecclesie'* und enthält ausser der Corroboratio und dem Datum keinerlei Anklänge an unser Diplom. Die Urkunde Karls IV. dagegen stimmt wörtlich mit unserem Stücke überein, von dem sie nur dadurch sich unterscheidet, dass in ihr die besondere Belehnung mit der hohen Gerichtsbarkeit für den ganzen Sprengel des Bischofs fehlt⁴. Dieses Plus gegenüber der jüngeren Urkunde bildet vielleicht überhaupt die merkwürdigste Erscheinung an der Investition von 1305/06. In dem betreffenden Passus nämlich wird dem B. Johann für alle seine Städte, Festen und Flecken das sogenannte Halsgericht oder der Bann übertragen mit der Befugnis, die Ausübung an die weltlichen Richter zu vergeben. Ein Satz, welcher dieses Recht auf den bisher geübten Umfang zu beschränken scheint⁵, ist zu versteckt und obendrein zu zweideutig, als dass er notwendig im Sinne einer Restriktion aufgefasst zu werden brauchte. Offenbar handelt es sich hier um den Versuch, eine ausserordentliche richterliche Gewalt des Stiftsherren auch in den Sachen, die *'an Hals und Hand gingen'*, anerkannt zu sehen.

Es ist nicht anzunehmen, dass so wichtige Gerechtsame, nachdem sie einmal die königliche Zustimmung

1) *'Rex Albertus investit episcopum Iohannem de regalibus suis'*.

2) Im Anhang n. 2. 3) Böhmer-Huber, Reg. Imp. VIII, 1877, S. 149, n. 1879 nach Falckenstein p. 198. Im Kopialbuch fol. CXXVIII. 4) Das Stück *'et specialiter — in feudum'* in unserem Abdrucke kenntlich gemacht, s. Anhang n. 1. 5) *'in quibus hec hactenus habita sunt et servata'*, ein Relativsatz, der sehr verschiedene Auslegung zulässt, je nachdem man ihn einschränkend (*'nur'*) oder erläuternd (*'bekanntlich alle'*) versteht.